

vom 6. Mai 2024

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Spezialkommission 2024/5 hat die Vorlage des Regierungsrats des Kantons Schaffhausen betreffend Teilrevision des Gesetzes des Staatspersonals (vorgeburtlicher Mutterschutz) am 6. Mai 2024 an einer Sitzung behandelt. Die Vorlage wurde von der zuständigen Regierungsrätin Cornelia Stamm Hurter (FD) in Begleitung der Departementssekretärin Nathalie Greh vertreten. Für die Administration und Protokollierung waren Simone Schoch, stv. Kantonsratssekretärin bzw. Claudia Pfister (externe Protokollführerin) verantwortlich.

1. Ausgangslage

Die Motion Nr. 2022/4 von Melanie Flubacher Ruedlinger wurde am 16. Januar 2023 mit 26 zu 25 Stimmen als erheblich erklärt. Der Regierungsrat war somit beauftragt, dem Kantonsrat einen Entwurf der Gesetzesanpassung vorzulegen. Im Wesentlichen ging es dabei um die Schaffung eines vorgeburtlichen Mutterschutzes von zwei Wochen für Angestellte der kantonalen Verwaltung. Diese neue Regelung sollte die jetzige Regelung von vier Monaten Mutterschaftsurlaub nach der Geburt nicht kürzen, und sie durfte auch keine finanziellen Nachteile von werdenden Müttern mit sich bringen.

2. Eintreten

Der Regierungsrat hat mit dieser Vorlage eine adäquate Umsetzung der Motion vorgelegt. Eintreten war damit selbstverständlich. Die Vorlage befasst sich ausschliesslich mit Art. 38 Abs. 3 Satz 1 des Personalgesetzes. Neu solle darin ein Mutterschaftsurlaub von insgesamt 19 Wochen bei voller Lohnzahlung vorgesehen sein. Bis anhin standen vier Monate Mutterschaftsurlaub zur Verfügung. Aufgrund der Variabilität der Anzahl Tage der jeweiligen Monate werden die bisherigen vier Monate in 17 Wochen umgewandelt und die verlangten vorgeburtlichen zwei Wochen dazugezählt. Neu soll damit der Mutterschaftsurlaub zwei Wochen vor dem vom Arzt errechneten Geburtstermin beginnen. Der vorgeburtliche Urlaub muss ausnahmslos von allen Arbeitnehmerinnen angetreten werden. Weiter ist darauf hinzuweisen, dass das Personalgesetz für alle Berufsgruppen gilt, also auch für Lehrpersonen, Polizistinnen

und für die Mitarbeiterinnen der Spitäler Schaffhausen, da auch dort das Personalgesetz Anwendung findet.

Im Wesentlichen teilte sich die Spezialkommission in zwei Lager. Die Befürworter stellten der Regierung ein mutiges Zeugnis aus, da die Vorlage noch weiter geht als gefordert. Nach dem Entwurf der Regierung fallen nämlich die geforderten neun Monate Beschäftigung beim Kanton weg, um in den Genuss des vollumfänglichen Mutterschutzes von 19 Wochen zu kommen. Der verlängerte Mutterschutz würde nach Auffassung der Befürworterinnen und Befürworter den Bedürfnissen vieler Mütter entsprechen, denn schon heute nähmen viele Mütter unbezahlten Urlaub. Der aktuelle Mutterschutz sei für die medizinischen Bedürfnisse und die Erholung vieler Mütter nicht ausreichend. Weiter sehen die Befürworterinnen und Befürworter in der Umsetzung der Vorlage ein deutliches Zeichen für die Familienfreundlichkeit des Kantons und loben dessen Fortschrittlichkeit. Sie sehen darin einen wesentlichen Beitrag zur Standortförderung und weisen darauf hin, dass diverse private Unternehmen einen ähnlich langen Mutterschutz kennen.

Die Gegner der Vorlage hingegen sehen darin eine weitere Bevorzugung der Kantonsangestellten gegenüber der Privatwirtschaft und verweisen darauf, dass sich kleine Unternehmen eine solche Grosszügigkeit nicht leisten können. Schaffhausen gehe mit dieser Regelung weiter als die anderen Kanton. Auch kleinere Abteilungen des Kantons hätten damit noch mehr Mühe, die längere Abwesenheit von Fachkräften zu kompensieren. Es sei ausserdem ein falsches Zeichen, als Vorreiter in diesem Bereich tätig zu werden und andere Firmen mit viel kleinerem oder bereits jetzt schon engem Budget dadurch unter Druck zu setzen. Ebenfalls wird eingewendet, dass diese Zusatzleistungen und die daraus verursachten Kosten durch die Steuern getragen werden müssen. Im Sinne des Selbstbestimmungsrechts der angehenden Mütter werden auch die angedachten staatlich verordneten «Zwangsferien» vor dem Geburtstermin stark kritisiert.

3. Detailberatung

Es folgten keine Anträge

Nach der Klärung einzelner Fragen bezüglich früherem oder späterem Geburtstermin als der errechnete und bezüglich der nun weggefallenen 9-Monate Regelung kann die Kommission direkt über die Änderung des Art. 38 Abs. 3 abstimmen.

4. Schlussabstimmung

Mit 5 : 4 Stimmen und 0 Enthaltungen beantragt die SPK 2024/5 dem Kantonsrat, der Anpassung des Personalgesetzes nicht zuzustimmen sowie die Motion Nr. 2022/4 von Melanie Flubacher Rüedlinger als erledigt abzuschreiben.

Für die Spezialkommission:

Peter Scheck (Kommissionspräsident)

Lorenz Laich

Gianluca Looser

Melanie Flubacher Rüedlinger

Isabelle Lüthi

Regula Salathé

Theresia Derksen

Corinne Ullmann

Andrea Müller